

zeitungsvertrieb Berlin NW 7 genannt — durchgeführt, sofern das Bezugsgeld in der Deutschen Demokratischen Republik bezahlt wird.

(2) Der Postzeitungsvertrieb Berlin NW 7 beliefert mit Presseerzeugnissen

- a) Vertretungen, die die Deutsche Demokratische Republik im Ausland unterhält,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Auftrag staatlicher Organe, wirtschaftlicher Organisationen, Institutionen oder Betriebe im Ausland weilen,
- c) juristische Personen und Bürger anderer Staaten im Ausland, für die das Bezugsgeld durch staatliche Organe, wirtschaftliche Organisationen, Institutionen oder Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik bezahlt wird,
- d) juristische Personen und Bürger der unabhängigen Nationalstaaten und der kapitalistischen Staaten im Ausland, für die das Bezugsgeld durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bezahlt wird.

(3) Nicht geliefert werden Presseerzeugnisse, die im Bestimmungsland herausgegeben werden.

§ 2

Bezugs- und Zahlungsbedingungen

(1) Die Presseerzeugnisse werden nur im Abonnement ausgeliefert.

(2) Die Bezugszeit beträgt für alle Zeitungen und Zeitschriften mindestens ein Quartal.

(3) Bestellungen für Presseerzeugnisse nach dem Ausland müssen vor Beginn der Bezugszeit schriftlich beim Postzeitungsvertrieb Berlin NW 7 oder bei einem Postzeitungsvertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 20. des der Bezugszeit vorangehenden Monats abgegeben werden. Bei nicht fristgemäßer Bestellung besteht kein Anspruch auf Nachlieferung der innerhalb der Bezugszeit erschienenen Nummernstücke des Presseerzeugnisses. Über die Bestellung ist dem Besteller unter Angabe der Gesamtgebühren eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

(4) Der Besteller hat zu zahlen:

- a) das Bezugsgeld,
- b) die Gebühren für die Beförderung,
- c) die Bearbeitungsgebühren.

Auf Antrag des Bestellers kann eine getrennte Rechnungslegung für das Bezugsgeld und die Gebühren für die Beförderung einschließlich der Bearbeitungsgebühren vorgenommen werden.

(5) Das Bezugsgeld und die im Abs. 4 Buchstaben b und c genannten Gebühren sind vierteljährlich vor Beginn der Bezugszeit zu bezahlen. Sie werden in der Regel vom Postzeitungsvertrieb Berlin NW 7 im Abbuchungsverfahren von einem Giro- bzw. Postscheckkonto des Bestellers eingezogen.

§ 3

Ende der Belieferung

Die Belieferung endet:

- a) durch Kündigung; sie muß schriftlich und mindestens 10 Tage vor Quartalsende erklärt werden,
- b) bei Nichtausführung eines Abbuchungsauftrages durch das Kreditinstitut.

§ 4

Beförderung

(1) Tageszeitungen werden mit den schnellsten Postverbindungen befördert.

(2) Andere Presseerzeugnisse können auf Verlangen des Bestellers mit Luftpost befördert werden. Diese Zusatzleistung ist gebührenpflichtig.

(3) Der Versand der Presseerzeugnisse erfolgt täglich.

§ 5

Verfahren bei Aufenthaltswechsel

(1) Bei Aufenthaltswechsel des Bezieher erfolgt auf Antrag der Versand nach dem neuen Aufenthaltsort. Nach Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik werden die Presseerzeugnisse an den Bezieher durch das zuständige Postamt zugestellt.

(2) Eine Erstattung oder Nacherhebung von Gebühren gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben b und c wird nicht vorgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1961

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anordnung

über das Institut für Archivwissenschaft.

Vom 10. August 1981

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Institut für Archivwissenschaft ist ein selbständiges Institut der Philosophischen Fakultät, Fachrichtung Geschichte, der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2

Das Institut für Archivwissenschaft hat die Aufgabe:

1. den wissenschaftlichen Nachwuchs für das Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik auszubilden;
2. die Ausbildung der Studenten auf den Fachgebieten Archivwissenschaft, Historische Hilfswissenschaften, und Verwaltungsgeschichte im Rahmen der Studienpläne der Fachrichtung Geschichte wahrzunehmen;
3. bei der Weiterbildung von wissenschaftlichen Archivaren mitzuwirken;
4. wissenschaftliche Forschungsarbeit auf den Fachgebieten Archivwissenschaft, Historische Hilfswissenschaften und Verwaltungsgeschichte im Rahmen eines vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Forschungsplanes durchzuführen und zu fördern.

§ 3

Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät nach Zustimmung durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium des Innern vom Rektor der Humboldt-Universität ernannt.